

Die Corona-Pandemie führte zu einer bisher unbekanntenen wirtschaftlichen Situation, dem sog. Lockdown. Dieser hatte zur Folge, dass Restaurants, Cafés und Bars geschlossen werden mussten und diesen nur die Möglichkeit blieb, Außer-Haus-Verkauf anzubieten. Die Bundesregierung ergänzte mit dem Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes die Hilfsprogramme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Danach wird der Umsatzsteuersatz für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19% auf 7% abgesenkt. Mit diesem steuerlichen Anreiz sollen die Betriebe wieder auf die Beine kommen. Bei der bisherigen Berichterstattung ging ein Detail unter: Der Umsatzsteuerrabatt gilt nicht für alles, was Gastronomen und Caterer servieren: Getränke sind ausgenommen, der Teufel steckt auch bei dieser Maßnahme im Detail. Bisher ist es so, dass die verzehrfertig zubereiteten Speisen, die im Restaurant, Café oder in einer Bar verzehrt werden, dem Regelsteuersatz von 19% unterfallen. Für Gerichte außer Haus gilt dagegen der ermäßigte Steuersatz von 7%. Die steuerliche Qualifikation folgt damit der einfachen Regel außer Haus = 7%, im Haus = 19%. Damit ist jetzt Schluss. Die auf den ersten Blick als Steuervereinfachung gepriesene Absenkung der Umsatzsteuer für im Haus Verzehr entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Verkomplizierung des Umsatzsteuerrechts. Denn während Speisen nun dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterfallen, gleich ob im Haus oder außer Haus, sollen alkoholische und nichtalkoholische Getränke weiterhin dem Regelsteuersatz von 19% unterfallen. Daher gilt für ein Jahr: 7% Umsatzsteuer für Essen und 19% Umsatzsteuer für Getränke. Allerdings gibt es auch bei den Getränken noch eine Spitzfindigkeit: Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke unterfallen selbstverständlich weiterhin im Café dem Regelsteuersatz von 19% und außer Haus dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Steuervereinfachung? Es bleibt zu hoffen, dass wenigstens die im besonderen Teil des Gesetzesentwurfs angeführte Begründung: „Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur“, eintritt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Pflegekosten für die Grabstätte Dritter als Nachlassverbindlichkeiten

1. Aufwendungen für die Pflege einer Wahlgrabstätte, in der nicht der Erblasser, sondern dritte Personen bestattet sind, sind als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig, wenn sich bereits der Erblasser für die Dauer des Nutzungsrechts zur Pflege verpflichtet hatte und diese Pflicht auf den Erben übergegangen ist.

2. Abzugsfähig sind die am Bestattungsort üblichen Grabpflegekosten für die Laufzeit des Grabnutzungsrechts. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Erblassers.

BFH, Urteil vom 22.1.2020 – II R 41/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1173-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kleinunternehmer im Ausland

Die Kleinunternehmerregelung ist auf solche Unternehmer beschränkt, die im Mitgliedstaat der Leistungserbringung ansässig sind.

BFH, Urteil vom 12.12.2019 – V R 3/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1173-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Über einen Betriebsfonds gezahlte Zuschüsse der EU zur Anschaffung von Investitionsgütern im Bereich der Landwirtschaft Entgelt von dritter Seite

Wenn eine Erzeugerorganisation i. S. von Art. 11 der VO Nr. 2200/96/EG bei Vorlieferanten Gegenstände kauft, diese Gegenstände an ihr angeschlossene Mitglieder weiterliefert und von diesen eine nicht den Einkaufspreis deckende Zahlung erhält, ist der Betrag, den ein Betriebsfonds

i. S. des Art. 15 der VO Nr. 2200/96/EG an die Erzeugerorganisation für die Lieferung dieser Gegenstände an die Erzeuger zahlt, Teil der Gegenleistung für die Lieferung an die Erzeuger und daher als Entgelt von dritter Seite anzusehen (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil C vom 09.10.2019 – C-573/18 und C-574/18, EU:C:2019:847, DStR 2019, 2202).

BFH, Urteil vom 22.1.2020 – XI R 26/19 (XI R 5/17)
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1173-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Umdeutung des Anmeldezeitraums einer Anmeldung zur Bauabzugsteuer

NV: Der durch Auslegung ermittelte Anmeldezeitraum einer Anmeldung zur Bauabzugsteuer kann nicht durch Umdeutung i. S. des § 128 AO geändert werden.

BFH, Urteil vom 9.10.2019 – I R 67/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1173-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Zuschätzung bei Schrotterlösen

1. NV: Das FG muss unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht jede Änderung oder Abwandlung der Schätzungsmethode im Vorhinein offenlegen, wenn und soweit die betreffenden Schätzungsmethoden einander ähnlich oder voneinander abgeleitet sind. Allerdings ist ein Hinweis nach § 76 Abs. 2 FGO geboten, wenn das FG eine Schätzungsmethode anwenden will, die den bereits erörterten Schätzungsmethoden nicht mehr ähnlich ist oder die Einführung neuen Tatsachenstoffs erforderlich wird.

2. NV: Bei der Schätzung selbst und insbesondere auch bei der Frage, welche Schätzungsme-

thode dem Ziel am besten gerecht wird, die Besteuerungsgrundlagen durch Wahrscheinlichkeitsüberlegungen so zu bestimmen, dass sie der Wirklichkeit möglichst nahe kommen, handelt es sich grundsätzlich um Tatsachenfeststellungen des FG. Das Revisionsgericht ist daran nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 FGO gebunden, d. h., es prüft lediglich auf Rechtsverstoß, insbesondere auf Verstoß gegen die Denkgesetze und Erfahrungssätze, sofern nicht in Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen des FG zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (Bestätigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, vgl. BFH-Urteil vom 22.07.2010 – IV R 30/08, BFHE 230, 397, BStBl II 2011, 210).

BFH, Urteil vom 3.12.2019 – X R 5/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1173-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Beteiligung i. S. des § 17 EStG

NV: Ob die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (notwendiges) Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden oder aber Privatvermögen darstellt, ist im Wesentlichen Tatfrage und somit in erster Linie vom FG festzustellen.

BFH, Urteil vom 19.11.2019 – IX R 7/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1173-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erinnerung gegen eine Kostenrechnung

NV: Mit der Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 66 Abs. 1 GKG können nur Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Kostenrechnung selbst richten, d. h. gegen Ansatz und Höhe einzelner Kosten oder gegen den Streitwert.

BFH, Beschluss vom 19.2.2020 – IX E 6/20